OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602982/9/FP

Datum:
Linz, 27. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N N C, gebx, dzt. J G, zH. x, A, x G gegen das Ausmaß der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Februar 2019, GZ: VStV/918301743175/2018 verhängten Strafe, wegen Übertretungen des FSG und der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 440 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Februar 2019 verhängte die belangte Behörde in zwei Punkten Geldstrafen von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Tage, 2 Stunden) und 1.000 Euro (9 Tage, 9 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf), weil dieser ein Kraftfahrzeug gelenkt habe, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit im Straferkenntnis genannten Bescheid entzogen worden war und sich der Bf überdies in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe.

I.2. Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 erhob der Bf Beschwerde nur über die Höhe des verhängten Gesamtbetrags der Strafen („Beschwerde gegen das angeführte Strafausmaß“) und stellte dar, er befinde sich in U-Haft und verbüße im Zuge dieser eine Verwaltungshaft. Es seien zusätzlich noch Geldstrafen offen.
Der Bf habe weder ein regelmäßiges Einkommen, noch sei er im Besitz von Rücklagen. Es sei unsicher, wann der Bf entlassen werde, bzw. wann er einen Arbeitsplatz finden werde.
Aufgrund seiner finanziellen Lage ersuche der Bf um Herabsetzung des zu bezahlenden Gesamtbetrages.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. März 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat trotz Belehrung über die Möglichkeit, eine Verhandlung zu beantragen von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht und richtet sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe, weshalb das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von einer Verhandlung absieht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Im Straferkenntnis vom 11. Februar 2019, GZ: VStV/918301743175/2018 sprach die belangte Behörde im Punkt der Schuld wie folgt ab:

„1. Datum/Zeit: 20.11.2018, 13:18 Uhr
Ort: x L, G x, E stadteinwärts fahrend,
Anhaltung G x

Betroffenes Fahrzeug: PKW P, Kennzeichen : x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen

Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Landespolizeidirektion Österreich , Bescheid vom 20.2.2018 , GZ.: FE – 229/2018

2. Datum/Zeit: 20.11.2018, 13:18 Uhr
Ort: x L, G x, E stadteinwärts fahrend,
Anhaltung G x

Betroffenes Fahrzeug: PKW P, Kennzeichen : x (A)

Sie haben das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
2. § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

[...]“

Die belangte Behörde verhängte Strafen von (1) 1.200 Euro (23 Tage, 2 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und (2) 1.000 Euro (9 Tage, 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tat bereits 3 Mal wegen Lenkens eines KFZ ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, vorbestraft. Die belangte Behörde verhängte diesbezüglich zunächst eine Strafe von 726, dann 900 und schließlich 1.100 Euro.
Darüber hinaus war der Bf im Zeitpunkt der Tat bereits zwei Mal wegen des Delikts des § 99 Abs 1b StVO vorbestraft. Hier waren Strafen iHv 800 und 900 Euro verhängt worden.
Insgesamt wies das Verwaltungsstrafregister zum Zeitpunkt der Tat annähernd 40 weitere Verwaltungsvorstrafen auf.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.
Der Bf hat ein Rechtsmittel ausdrücklich nur im Hinblick auf die Höhe des Strafausspruchs (bzw. der verhängten Gesamtsumme) erhoben und steht der Schuldspruch deshalb für das Verwaltungsgericht verbindlich fest.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 37 Abs 1 und 4 Führerscheingesetz (FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lauten:

„Strafbestimmungen

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

[...]“

§ 99 Abs 1b StVO lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

[...]“

§ 64 VStG lautet in seinen wesentlichen Teilen:

„§ 64. (1) In jedem Straferkenntnis ist auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

(2) Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid

ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde. [...]“

III.2. Rechtskraft des Schuldspruchs:

„War ‚Sache‘ des Verfahrens vor dem VwG auf Grund der Beschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe nur mehr die Straffrage, war es dem VwG verwehrt, auf die Schuldfrage, hinsichtlich derer Teilrechtskraft eingetreten war, einzugehen (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062, und VwGH 14.11.2018, Ra 2016/08/0082, mwN).“ (VwGH 28. Mai 2019, Ra 2018/05/0266)

Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Höhe der Strafe, bzw. „den zu zahlenden Gesamtbetrag“, ist das Verwaltungsgericht nicht berechtigt, auf die Schuldfrage einzugehen. Dieser Umstand ist rechtskräftig festgestellt.

III.3. Strafbemessung

III.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

III.3.2. Lenken eines KFZ trotz entzogener Lenkberechtigung

Wie sich aus § 37 Abs 4 FSG ergibt, ist für das Lenken eines Kraftfahrzeugs, wenn die Lenkberechtigung entzogen ist, von Gesetzes wegen eine Mindeststrafe von 726 Euro vorgesehen. Die Höchststrafe beträgt 2.180 Euro, ab der dritten Bestrafung, an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden kann. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl VwGH 27. Februar 2004, 2004/02/0025). Die der Bestrafung zugrunde liegende Handlung schädigt in erheblichem Ausmaß das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich jenes an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht

lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der objektive Unrechtsgehalt selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen als erheblich anzusehen ist.

Aufgrund der zahlreichen einschlägigen Vormerkungen wusste der Bf um die Strafbarkeit seines Handelns, sodass bei der Strafbemessung von vorsätzlichem Verhalten in der qualifizierten Form der Wissentlichkeit und somit von erheblichem Verschulden auszugehen ist.

Die Verwaltungsstrafevidenz weist, den Bf betreffend, zum Zeitpunkt der Tat, drei nicht getilgte Verstöße gegen § 1 Abs 3 FSG auf.

Die Verhängung von bereits deutlich spürbaren Geldstrafen in Höhe von 726, 900 und 1.100 Euro ließen den Bf bislang vollkommen unbeeindruckt.
Dieses Verhalten zeigt, dass der Bf bislang durch die Verhängung von Geldstrafen nicht davon abgehalten werden konnte, sein außerordentlich gefährliches Verhalten einzustellen.
Daraus lässt sich eine besondere Uneinsichtigkeit und Gleichgültigkeit des Bf ableiten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat am 30. Jänner 2014 in seiner Entscheidung 2013/03/0129 ausgesprochen:
„Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Dazu wurde in der hg Rechtsprechung bereits erkannt, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (Hinweis E vom 15. Oktober 2002, 2001/21/0087, mwN), und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (Hinweis E vom 16. September 2009, 2009/09/0150, mwN).“

Milderungsgründe sind keine hervorgekommen, jedoch wurde der Bf darüber hinaus bereits ca. 40 Mal wegen Verkehrsverstößen, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, bestraft. Diese Vorstrafen wiegen schwer, weil sie zeigen, dass der Bf, was den Straßenverkehr betrifft, keinerlei Einsichtsvermögen besitzt und diesbezüglich einen völlig gleichgültigen Umgang pflegt. Geldstrafen konnten den Bf bislang nicht von der Begehung weitere Verkehrsverstöße abhalten und wird er immer wieder straffällig. Beim Bf handelt es sich um einen unbelehrbaren Wiederholungstäter und bedarf es empfindlicher Strafen, um ihn von weiteren vergleichbaren Taten abzuhalten.

Schon vor dem Hintergrund der drei Vorstrafen im Ausmaß von 726, 900 und 1.100 Euro, des Vorsatzes des Bf, ist die nunmehr verhängte Strafe von 1.200 Euro keinesfalls übermäßig. Sie ist erforderlich um dem Bf vor Augen zu

führen, dass seine Taten keine Kavaliersdelikte sind und ihn in Zukunft von gleichartigem Verhalten abzuhalten.

Es besteht insofern keinerlei Anlass, die verhängte Strafe zu reduzieren.

Der Bf darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die belangte Behörde angesichts seiner wiederholten Delinquenz bereits eine primäre Freiheitsstrafe verhängen hätte können. Vor diesem Hintergrund erweist sich die vorliegend verhängte Geldstrafe als milde.

III.3.3. Lenken eines KFZ in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand

Das unter Punkt III.3.2. Gesagte gilt weitgehend auch in Bezug auf das Delikt nach § 99 Abs 1b StVO.

Alkohol- und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (VwGH 27. Februar 2004, 2002/11/0036 uva.) und sind als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren.
Zwar kann dem Bf diesbezüglich kein Vorsatz angelastet werden, jedoch zeigt sich auch hier die besondere Gleichgültigkeit des Bf, mit welcher er Gesetzen, die der Verkehrssicherheit dienen, begegnet. Der Bf wurde vor der ggst. Tat bereits zwei Mal wegen derartiger Delikte bestraft und konnten ihn die bisher verhängten Geldstrafen von 800 und 900 Euro nicht davon abhalten, neuerlich delinquent zu werden. Die Höchststrafe beträgt 3.700 Euro.

Aus den unter Punkt III.3.2. genannten Gründen ist daher die gegenüber den bisher fruchtlos verhängten Strafen ohnehin nur geringfügig erhöhte Geldstrafe erforderlich, um den Bf von weiteren gleichartigen Taten abzuhalten.

III.3.4. Das vom Bf in seinem Schreiben vom 15. November 2019 beantragte Absehen von der Verhängung einer Strafe (§ 45 Abs 1 VStG), kommt auch unter dem Ausspruch einer Ermahnung angesichts des beträchtlichen Verschuldens und der Hochwertigkeit der geschützten Rechtsgüter in beiden Fällen nicht in Betracht.

Eine Anwendung des § 20 VStG kommt mangels Vorliegens von Milderungsgründen nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechen rechnerisch den Geldstrafen.

III.3.5. Dem Bf wurden überdies im Wege des § 64 Abs 2 VStG die Kosten der chemisch-toxikologischen Untersuchung vorgeschrieben. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmung besteht keine Möglichkeit für die belangte

Behörde, die Kosten nicht zu überwälzen (in Bezug auf die Einbringlichmachung vgl. § 64 Abs 3 VStG).
Das Gericht hat die die Kosten verzeichnende Stelle (Gerichtsmedizin GmbH) aufgefordert, ihre Kosten, die als Pauschalbetrag verzeichnet wurden, aufzuschlüsseln. Dieser Aufforderung ist sie mit Mitteilungen vom 8. August und vom 1. Oktober 2019 nachgekommen. Die Unterlagen erscheinen dem Gericht schlüssig und nachvollziehbar und hat der Bf, dem sie zur Kenntnis gebracht wurden, keine inhaltlichen Einwände erhoben. Mit der Rechtmäßigkeit einer pauschalen Verrechnung hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seinem Erkenntnis vom 20. Mai 2016, LVwG-601188/13/KLi/CG auseinandergesetzt und sich dabei insbesondere auf die Entscheidung VwGH 14. Juli 2006, 2005/02/0171 gestützt.
Im Sinne dieser Entscheidung hat der Sachverständige die pauschalierte Geltendmachung seiner Auslagen in einem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Verbesserungsverfahren verbessert. Die ursprüngliche Honorarnote, welche – da gemeinsam mit dem Gutachten übersendet - rechtzeitig war, wurde insofern nach den Vorschriften des GebAG gelegt.
Die verzeichnete Pauschale unterschreitet die aufgelaufenen Kosten deutlich, weshalb diese dem Bf gemäß § 64 Abs 2 VStG vorzuschreiben sind.

III.5.5. Angesichts des Unterliegens des Bf im Beschwerdeverfahren sind ihm gemäß § 52 Abs 2 VwGVG als Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 20 % der Geldstrafen, sohin 440 Euro vorzuschreiben.

III.4. Die Beschwerde des Bf gegen das Strafausmaß war aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Bemessung von Geldstrafen handelt es sich um einen der Verallgemeinerung nicht zugänglichen Ermessensakt. In Bezug auf die Barauslagen stützt sich die Entscheidung auf das Erkenntnis des VwGH vom 14. Juli 2006, 2005/02/0171. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl